

Tab. 1: Maßnahmenflächen des Lebensraumtyps 6430

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3645SO	0008	Linie	1	Ja	C	Zur Wiederherstellung des LRT im FFH-Gebiet ist eine Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter (O114) durchzuführen. Die späte Mahd ist für den Erhalt der Hochstaudenflur wichtig, da sie den typischen Hochstaudenarten Entwicklungsmöglichkeiten gibt.
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3645SO	0036	Fläche	1	Ja	C	Zur Wiederherstellung des LRT im FFH-Gebiet ist eine Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter (O114) durchzuführen. Die späte Mahd ist für den Erhalt der Hochstaudenflur wichtig, da sie den typischen Hochstaudenarten Entwicklungsmöglichkeiten gibt.
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3645SO	0044	Fläche	1	Ja	C	Zur Wiederherstellung des LRT im FFH-Gebiet ist eine Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter (O114) durchzuführen. Die späte Mahd ist für den Erhalt der Hochstaudenflur wichtig, da sie den typischen Hochstaudenarten Entwicklungsmöglichkeiten gibt.
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3645SO	0079	Fläche	1	Ja	C	Zur Wiederherstellung des LRT im FFH-Gebiet ist eine Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter (O114) durchzuführen. Die späte Mahd ist für den Erhalt der Hochstaudenflur wichtig, da sie den typischen Hochstaudenarten Entwicklungsmöglichkeiten gibt.
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3645SO	1000	Linie	1	Ja	C	Zur Wiederherstellung des LRT im FFH-Gebiet ist eine Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter (O114) durchzuführen. Die späte Mahd ist für den Erhalt der Hochstaudenflur wichtig, da sie den typischen Hochstaudenarten Entwicklungsmöglichkeiten gibt.
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3645SO	2009	Linie	1	Ja	C	Zur Wiederherstellung des LRT im FFH-Gebiet ist eine Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter (O114) durchzuführen. Die späte Mahd ist für den Erhalt der Hochstaudenflur wichtig, da sie den typischen Hochstaudenarten Entwicklungsmöglichkeiten gibt.
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3645SO	2011	Linie	1	Ja	C	Zur Wiederherstellung des LRT im FFH-Gebiet ist eine Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter (O114) durchzuführen. Die späte Mahd ist für den Erhalt der Hochstaudenflur wichtig, da sie den typischen Hochstaudenarten Entwicklungsmöglichkeiten gibt.
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3645SO	3011	Linie	1	Ja	C	Zur Wiederherstellung des LRT im FFH-Gebiet ist eine Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter (O114) durchzuführen. Die späte Mahd ist für den Erhalt der Hochstaudenflur wichtig, da sie den typischen Hochstaudenarten Entwicklungsmöglichkeiten gibt.

Tab. 2: Maßnahmenflächen des Lebensraumtyps 9110

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0049	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0049	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0049	Fläche	1	Ja	B	
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0049	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0049	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0049	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0110	Fläche	1	Ja	B	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0110	Fläche	1	Ja	B	Der Bestand NF16008-3645SO0110 wurde mit Küsten-Tanne (<i>Abies grandis</i>), einer nicht heimischen Gehölzart, unterpflanzt. Dieser Unterbau stellt eine Beeinträchtigung des LRT dar (ZIMMERMANN 2014) und ist deshalb zu entfernen (F31 – Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten).

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0110	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0110	Fläche	1	Ja	B	
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0110	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0110	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0110	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0117	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0117	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0117	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0117	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0117	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0117	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0134	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0134	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0134	Fläche	1	Ja	B	
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0134	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0134	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0134	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).

Tab. 3: Maßnahmenflächen des Lebensraumtyps 9160

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F17	Ergänzungspflanzung (Nachbesserung) mit standortheimischen Baumarten	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	Auf der Fläche wurden 5 % Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und 1% Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser gebietsfremden Gehölzarten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Es wird empfohlen, diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	Auf der Fläche wurden 5 % Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und 1% Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser gebietsfremden Gehölzarten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Es wird empfohlen, diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F91	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0057	Fläche	1	Nein	B	

Tab. 4: Maßnahmenflächen des Lebensraumtyps 9190

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0039	Fläche	1	Nein	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0046	Fläche	1	Nein	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0068	Fläche	1	Nein	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entfernen (Maßnahmen F31 und F83).
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0114	Fläche	1	Nein	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0118	Fläche	1	Nein	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0120	Fläche	1	Nein	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	In den Biotopen NF16008-3645SO0046 und NF16008-3645SO0114 wurden die gebietsfremden Gehölzarten Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>) und Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) kartiert. Das Vorkommen dieser Arten stellt nach ZIMMERMANN (2014) eine Beeinträchtigung des LRT dar. Um den Eichenwald zu entwickeln, sind diese Arten zu entnehmen (Maßnahmen F31 und F83).

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwiesel (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0135	Fläche	1	Nein	B	

Tab. 5: Maßnahmenflächen des Lebensraumtyps 91E0

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0061	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0061	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0061	Fläche	1	Ja	B	
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0061	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0061	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0061	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0061	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0086	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0086	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0086	Fläche	1	Ja	B	
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0086	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0086	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0086	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0086	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0088	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0088	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0088	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0088	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0088	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0088	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0088	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0092	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0092	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0092	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0092	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0092	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwiesel (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0092	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0092	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0094	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0094	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0094	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0094	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0094	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0094	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0094	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0095	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0095	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0095	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0095	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0095	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0095	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0095	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0098	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0098	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0098	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0098	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0098	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0098	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0098	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0105	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen*	3645SO	0105	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0105	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0105	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0105	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0105	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0105	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0121	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0121	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0121	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0121	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0121	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0121	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Minstdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0121	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0122	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0122	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0122	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0122	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0122	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0122	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0122	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0123	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0123	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0123	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0123	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0123	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0123	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0123	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0124	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0124	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0124	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0124	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0124	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0124	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0124	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0125	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0125	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0125	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0125	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0125	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0125	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0125	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0126	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0126	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0126	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0126	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0126	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0126	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0126	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0127	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0127	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0127	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0127	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0127	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0127	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0127	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0128	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0128	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0128	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0128	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0128	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0128	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0128	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0130	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0130	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0130	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0130	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0130	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0130	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0130	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0131	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0131	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0131	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0131	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, KronMikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.enbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0131	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0131	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0131	Fläche	1	Ja	B	
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	3645SO	0132	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	0132	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	3645SO	0132	Fläche	1	Ja	B	
F90	Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	3645SO	0132	Fläche	1	Ja	B	Mikrohabitats und Sonderstrukturen sollten belassen werden (F90). Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	3645SO	0132	Fläche	1	Ja	B	In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte, absterbende oder tote Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwiesel (mehrtriebige Baumgabelungen). Im Zuge dieser Maßnahme ist es wünschenswert, die bereits für das Methusalem-Projekt vorgemerkten Bäume in dieses Projekt aufzunehmen (Protokoll 18.01.2017, M. MOHN 20.08.2018, LFB 2019, Tab. 37).
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	0132	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
F111	Kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	3645SO	0132	Fläche	1	Ja	B	
W140	Setzen einer Sohlschwelle	3645SO	ZPP_001	Punkt	1	Ja	B	Alternativ zu W142: Umwandlung des vorhandenen Wehres in eine Sohlschwelle.
W142	Erneuerung eines Staubauwerkes	3645SO	ZPP_001	Punkt	1	Ja	B	Das Wehr wurde in den letzten Jahren abgedichtet (neue Bretter). Eine Optimierung der Abdichtung wäre sinnvoll. Alternativ kann das Wehr in eine Sohlschwelle umgewandelt werden (s. W140 – Setzen einer Sohlschwelle).

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
W140	Setzen einer Sohlschwelle	3645SO	ZPP_002	Punkt	1	Ja	B	Der Punkt liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Um das Wasser noch effektiver im Gebiet zu halten, wird hinter dem Zufluss des von Nordosten her kommenden Grabens eine Sohlschwelle geplant. Dies ist mit dem Eigentümer (Berliner Stadtgüter) abzustimmen. Die Maximalhöhe eines eventuellen Anstaus wäre im Rahmen weitergehender Planungen (Ausführung) festzulegen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die angrenzenden Wiesenflächen.
W140	Setzen einer Sohlschwelle	3645SO	ZPP_005	Punkt	1	Ja	B	Anstau des schmaleren Grabens westlich der Grabengabelung durch Maßnahme W140 – Setzen einer Sohlschwelle.
W140	Setzen einer Sohlschwelle	3645SO	ZPP_006	Punkt	1	Ja	B	Anstau des Knipplingsgrabens durch Setzen einer Sohlschwelle.
W140	Setzen einer Sohlschwelle	3646SW	ZPP_003	Punkt	1	Ja	B	Alternativ zu W142: Umwandlung des vorhandenen Wehres in eine Sohlschwelle.
W142	Erneuerung eines Staubauwerkes	3646SW	ZPP_003	Punkt	1	Ja	B	Das vorhandene Wehr M3 sollte abgedichtet werden. Alternativ kann das Wehr in eine Sohlschwelle umgewandelt werden (s. W140 – Setzen einer Sohlschwelle).

Tab. 6: Maßnahmenflächen der Art Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*)

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
B1	Anlage von Sommerquartieren für Waldfledermäuse	3645SO	MFP_001	Fläche	1	Ja	B	Da nur relativ wenige Altbäume oder Bäume mit entsprechendem Quartierpotenzial sowie Hangplatz- und Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, sollten Sommerquartiere für Waldfledermäuse geschaffen werden (B1). Die Kästen sollten in etwa 3-5 m Höhe an warmen, schattig bis sonnig nach Süd bis Ost ausgerichteten Stellen mit unbehinderter Anflugmöglichkeit und möglichst in Gruppen zu 3 bis 4 Stück aufgehängt werden. Als Standorte kommen z.B. Waldlichtungen oder Wegränder in Frage, Wassernähe ist günstig.
F41	Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern	3645SO	MFP_001	Fläche	1	Ja	B	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	MFP_001	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	MFP_001	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m ³ /ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
O49	Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	3645SO	MFP_001	Fläche	1	Ja	B	
B1	Anlage von Sommerquartieren für Waldfledermäuse	3645SO	MFP_002	Fläche	1	Ja	B	Da nur relativ wenige Altbäume oder Bäume mit entsprechendem Quartierpotenzial sowie Hangplatz- und Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, sollten Sommerquartiere für Waldfledermäuse geschaffen werden (B1). Die Kästen sollten in etwa 3-5 m Höhe an warmen, schattig bis sonnig nach Süd bis Ost ausgerichteten Stellen mit unbehinderter Anflugmöglichkeit und möglichst in Gruppen zu 3 bis 4 Stück aufgehängt werden. Als Standorte kommen z.B. Waldlichtungen oder Wegränder in Frage, Wassernähe ist günstig.
F41	Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern	3645SO	MFP_002	Fläche	1	Ja	B	

Maßnahmen		P-Ident			Prio.	FFH-Erhaltungsmaßnahme	Ziel-EHG	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	3645SO	MFP_002	Fläche	1	Ja	B	Werden Horst- oder Höhlenbäume festgestellt, so sind diese zu erhalten.
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	3645SO	MFP_002	Fläche	1	Ja	B	Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angestrebt werden (F102).
O49	Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	3645SO	MFP_002	Fläche	1	Ja	B	